

Versorgungsausgleich: Herausnahme von Lebensversicherungen

Der Versorgungsausgleich

Bei der Scheidung wird im sogenannten notwendigen Verbund der Versorgungsausgleich mit geregelt. Das bedeutet, dass bei der Ehescheidung die jeweils während der Ehezeit in gesetzlichen, betrieblichen oder privaten Rentenversicherungen erworbenen Anrechte nach dem Halbteilungsgrundsatz aufgeteilt werden.

Eine **Ausnahme** von der Durchführung des Versorgungsausgleichs besteht nur dann, wenn die Ehe von kurzer Dauer war (unter drei Jahren – und keine Partei die Durchführung beantragt) oder ein wirksamer Verzicht über die Durchführung des Versorgungsausgleichs in einem Ehevertrag oder einer Scheidungsfolgenvereinbarung vereinbart wurde oder ein solcher Verzicht im laufenden Verfahren gerichtlich protokolliert wird.

Ansonsten sind die erworbenen Anrechte bei den privaten, betrieblichen und gesetzlichen Versorgungsträgern auszugleichen.

Lebensversicherungen

Private Lebensversicherungsverträge auf Rentenbasis und sonstige private Rentenversicherungen unterliegen daher grundsätzlich dem Versorgungsausgleich. Kapital-Lebensversicherungen dahingegen unterliegen nicht dem Versorgungsausgleich.

Oft wurden Lebensversicherungen abgeschlossen, bei welchem ein sogenanntes **Kapitalwahlrecht** vereinbart ist. Das heißt, der Versicherungsnehmer kann noch wählen, ob die Lebensversicherung auf Rentenbasis oder auf Kapitalbasis abgewickelt werden soll.

Für das Scheidungsverfahren bedeutet dies, dass wenn eine Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht besteht, eine solche Lebensversicherung aus dem Versorgungsausgleich **durch Ausübung dieses Wahlrechts ausgenommen** werden kann. Dies ist sogar noch im laufenden Scheidungsverfahren möglich; dann wird diese Lebensversicherung dem Versorgungsausgleich wieder entzogen.

Die Ausübung dieses Wahlrechts kann jedoch im Einzelfall gerichtlich darauf überprüft werden, ob die Ausübung des Wahlrechts im Verhältnis zum Ausgleichsberechtigten Ehegatten gegen Treue und Glauben (§ 242 BGB) verstößt. Stellt das Gericht einen solchen Verstoß fest, dann ist das Anrecht doch ausnahmsweise im Versorgungsausgleich in der Gesamtbilanz zu berücksichtigen.

Die grundsätzliche Zulässigkeit dieses Wahlrechts wurde nochmals durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 18.04.2012 zum Aktenzeichen XII ZB 325/11 bestätigt. Der BGH führt auf, dass der Versorgungsausgleich grundsätzlich auf den Ausgleich von Renten ausgerichtet ist und Anrechte aus einer privaten Kapitalversicherung schon deswegen nicht im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen sind, weil sie eben nicht auf eine Rente, sondern auf eine Auszahlung eines Kapitalbetrages gerichtet sind. Über diesen kann der Berechtigte frei verfügen.

Auch steht einer Berücksichtigung des erst nach Ende der Ehezeit ausgeübten Kapitalwahlrechts das Stichtagsprinzip der §§ 3 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 2 VersAusglG nicht entgegen.

Wird das Kapitalwahlrecht jedoch erst nach Einreichung der Ehescheidung ausgeübt, wirft dies Probleme auf, wenn beispielsweise bereits bestandskräftige Vereinbarungen über den Zugewinnausgleich getroffen sind oder dieser bereits vor der Scheidung rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Der bloße Wechsel der Ausgleichsform schließt nämlich nicht aus, das Anrecht nach Ausübung des Kapitalwahlrechts dem Zugewinnausgleichsverfahren

zuzuordnen. Denn umgekehrt ist dieses Kapitalrecht auch nicht nach dem Stichtagsprinzip des § 1348 BGB dem Zugewinnausgleich entzogen.

Anzumerken ist daher, dass wenn von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, diese Vermögenswerte, wenn sie dann nicht mehr dem Versorgungsausgleich unterliegen, dann dem Zugewinnausgleich unterliegen. Daher ist sorgfältig zu überprüfen, ob im Ergebnis des Kapitalwahlrechts ausgeübt wird oder es günstiger ist, dieses nicht auszuüben.

Hinweis: Vorstehendes ist nur eine generelle Übersicht und ersetzt keinesfalls eine familienrechtliche fachanwaltliche Beratung. Gerade im vielschichtigen Familienrecht ist es von großer Wichtigkeit, jeden Fall einzeln zu betrachten. Nur so kann auf Ihre Situation rechtlich richtig eingegangen und Ihre Rechte durchgesetzt werden.

Robin Schmid - Fachanwalt für Familienrecht

in Schwäbisch Gmünd und Umgebung

Telefon 07171 / 10 46 95 0

Die Kanzlei ist auf das Familienrecht spezialisiert.

Gerne berate und vertrete ich Sie in Ihrer Familiensache.

Rufen Sie mich einfach an oder schreiben Sie mir eine E-Mail an info@anwaltskanzleischmid.de.

Mehr Informationen rund um das Scheidungs- und Familienrecht finden Sie auch auf meiner Homepage unter www.anwaltskanzleischmid.de.